

ANLAGE I ZU DRUCKSACHE NR. 10/1218

STROMKONZESSIONSVERTRAG-(ENTWURF)

Zwischen

der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,

vertreten durch den Bürgermeister Roland Schäfer,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen, Poststraße 4,
59174 Kamen

vertreten durch die Geschäftsführer Jochen Baudrexel und Robert Stams

im Folgenden „**EVU**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung betraut die Stadt das EVU mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. (2) EnWG. Das EVU übernimmt für dieses Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

- (3) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Konzessionsgebiet	4
§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes	4
§ 3 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht	5
§ 4 Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb	6
§ 5 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb.....	6
§ 6 Netzausbau und Netzanschluss für EEG- und KWK- Anlagen.....	6
§ 7 Energiekonzept	7
§ 8 Energieeffizienz	7
§ 9 Allgemeine Informationspflichten des EVU	8
§ 10 Wegenutzungsrecht	8
§ 11 Baumaßnahmen.....	9
§ 12 Folgepflicht	12
§ 13 Folgekosten	13
§ 14 Stillgelegte Anlagen.....	13
§ 15 Konzessionsabgaben	13
§ 16 Abrechnung	14
§ 17 Kommunalrabatt, sonstige Leistungen des EVU.....	15
§ 18 Eigentum an den örtlichen Stromverteilnetzanlagen	15
§ 19 Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes	15
§ 20 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens	16
§ 21 Übernahmeentgelt, Vorbehaltskauf.....	16
§ 22 Entflechtung, Kosten	17

§ 23 Auskunftsanspruch.....	17
§ 24 Laufzeit	19
§ 25 Kontrollwechsel	19
§ 26 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	20
§ 27 Übertragung von Rechten und Pflichten	21
§ 28 Haftung	21
§ 29 Gerichtsstand	22
§ 30 Anlagen, Schriftform.....	22

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes

- (1) Die Stadt betraut das EVU mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Stromverteilnetz). Das EVU übernimmt für das örtliche Stromverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das örtliche Stromverteilnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Stromverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Stromverteilnetz zählen Stromversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

- (3) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Stromverteilnetz gehörenden Stromversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Das EVU verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromverteilnetzes.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Stromverteilnetz alle Erzeuger und Verbraucher von Strom im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem EVU dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu betreiben.
- (4) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs ist das EVU nicht befugt.
- (5) Das EVU hat den Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik und entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben durchzuführen und die allgemein anerkannten Standards für den Netzbetrieb einzuhalten. Das EVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-, VDE (FNN)-, und VDN- Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

§ 4 Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb

- (1) Das EVU verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und die Netzstörungen jährlich nach einem technisch anerkannten System zu dokumentieren.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Strom – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes, den Vorzug.

§ 5 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das EVU über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der Kunden gegenüber dem EVU unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Soweit die Störungen absehbar sind, hat das EVU die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.
- (2) Das EVU wird zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs in ausreichendem Umfang Kundencenter im Vertragsgebiet unterhalten. Das EVU wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt. Die Schließung von Kundencentern ist der Stadt mitzuteilen.
- (3) Das EVU hat Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang bei dem EVU zu beantworten.

§ 6 Netzausbau und Netzanschluss für EEG- und KWK- Anlagen

- (1) Das EVU ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und für Kraft-Wärme-Kopplung entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich anzuschließen. Das EVU gewährleistet davon unabhängig, dass entsprechende Anlagen über die derzeitigen gesetzlichen Verpflichtungen hinaus in jedem Fall innerhalb einer Frist

von höchstens sechs Wochen ab Beantragung des Netzanschlusses an das örtliche Stromverteilnetz anzuschließen, soweit für den Anschluss der Anlagen kein Netzausbau erforderlich ist. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch das EVU zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls dem EVU wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist.

- (3) Das EVU verpflichtet sich gegenüber den Anschlusspetenten für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Übermittlung aller für den Netzanschluss der Anlagen notwendigen Daten und Informationen innerhalb von 6 Wochen ab Beantragung des Netzanschlusses, soweit dies aufgrund der vom Anschlusspetenten vorgelegten Daten möglich ist.
- (4) Das EVU ist verpflichtet, in den Kundencentern auch die Beratung hinsichtlich weiterer netzbetreiberrelevanter Aufgaben, wie z.B. zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie zur Höhe der durch den Netzbetreiber auszahlenden gesetzlichen Förderung, anzubieten sowie eine pünktliche Abrechnung der entsprechenden Vergütungszahlungen zu gewährleisten.
- (5) Unabhängig der gesetzlichen Verpflichtungen ist es das Selbstverständnis des EVU, die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Stadtgebiet durch den Einsatz intelligenter Netz-, Steuerungs- und Zählerinfrastrukturen zu unterstützen.

§ 7 Energiekonzept

- (1) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das EVU sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Energiewirtschaftliche Daten stellt das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- (2) Das EVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich Zulässigen dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

§ 8 Energieeffizienz

Das EVU wird entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik die im Stromversorgungsnetz anfallenden Leistungsverluste kontinuierlich im Verhältnis zu der jeweils jährlich transportierten Strommenge senken.

§ 9 Allgemeine Informationspflichten des EVU

Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Stromverteilnetz gehörenden Stromversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, gleiches gilt für Informationen zum Zustand des Netzes. Soweit Informationen an die Regulierungsbehörden zu übermitteln sind, werden diese in Kopie auf Anforderung der Stadt zur Verfügung gestellt. Alle Daten sind von der Stadt vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ohnehin über das EVU oder über die Regulierungsbehörden der Öffentlichkeit zugänglich sind. Soweit politische Gremien der Stadt zu vertraulichen Daten beraten sollen, sind die Sitzungen insoweit nicht-öffentlich durchzuführen, wenn nicht zwingende rechtliche Vorgaben eine Öffentlichkeit der Sitzung vorschreiben; auch in diesem Fall ist auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem EVU im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Stromversorgungsanlagen des örtlichen Stromverteilnetzes zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das EVU im Rahmen der durch § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages, der auch die Sicherung des Nutzungsrechtes durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit in das Grundbuch der Stadt enthält. Das EVU trägt die in diesem Fall entstehenden Notar- und Gerichtskosten und zahlt an die Stadt

ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstückes Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundstück durch Entwidmung gemäß nachstehender Ziff. 4 keinen öffentlichen Verkehrsweg mehr darstellt.

- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) dieses Paragraphen erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das EVU der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das EVU dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Stromversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des EVU einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit dieses Vertrages in Ausübung des Wegennutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von dem EVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem EVU mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 11 Baumaßnahmen

- (1) Das EVU und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das EVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes des EVU berühren können.

- (2) Neue Bauvorhaben des EVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Stromversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt das EVU der Stadt rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das EVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das EVU die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.
- (3) Durch die vorgenannten Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als vermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt das EVU die Stadt davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.
- (4) Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des EVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem EVU verursachungsgerecht getragen.
- (5) Muss das EVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Stromversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (2) dieses Paragraphen unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (6) Die für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Sofern erforderlich, wird seitens des EVU eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (7) Das EVU wird bei Anlagenerneuerungen, Durchführung von Baumaßnahmen sowie bei der Fuhrparkbewirtschaftung möglichst energiesparende und umweltschonende Materialien und Verfahrensweisen verwenden.

- (7a) Wenn Bäume der Stadt vom EVU zur Durchführung des Stromnetzbetriebs gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt das EVU der Stadt den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadensersatzforderung kann die Stadt eine gleichwertige Ersatzpflanzung am Standort des alten Baumes oder - sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist - an einer anderen Stelle im Stadtgebiet verlangen. Sofern die Ersatzpflanzung dem Schaden der Stadt nicht vollständig entspricht, ist das EVU zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet.
- (8) Nach Beendigung der Arbeiten an den Stromversorgungsanlagen hat das EVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung der Stadt durch das EVU zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB zu beseitigen.
- (9) Die Gewährleistungsfrist des EVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.
- (10) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diesen darauf hinweisen, dass Stromversorgungsanlagen des EVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem EVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Dem EVU obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (11) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem EVU schriftlich Mitteilung machen, damit das EVU eine Änderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Stromversorgungsanlagen auswirken können.

- (12) Das EVU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Stromversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Stadt. Soweit vorhandene Stromversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das EVU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Stromversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (13) Änderungen an den vorhandenen Stromversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen dieses Vertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von EUR 50.000 übersteigt.
- (14) Das EVU verpflichtet sich, neu zu verlegende Stromleitungen im Vertragsgebiet innerhalb bebauter Gebiete nur als Erdverkabelung zu verlegen. Dies gilt nur insoweit, als der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann.

§ 12 Folgepflicht

- (1) Das EVU ist verpflichtet, seine Stromversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Stromversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das EVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Stromversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das EVU die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (3) Die Stadt wird das EVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des EVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 13 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Stromversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das EVU.
- (2) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden. Unternehmen der Stadt gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung.
- (3) Sofern für Baumaßnahmen Fördermittel beantragt werden können, werden sich die Vertragspartner darüber abstimmen und eine Beantragung der Mittel so vornehmen und unterstützen, dass Fördermittel im höchstmöglichen Umfang beantragt und bewilligt werden können. Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Stromversorgungsanlagen bemühen.
- (4) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 14 Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten des EVU verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

§ 15 Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält vom EVU Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das EVU erfolgt für
 - a) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz an Letztverbraucher durch das EVU;
 - b) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;

- c) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz durch das EVU an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
 - d) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des EVU.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.
- (5) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des EVU zusätzlich zur gesetzlichen geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen.
- (6) Sofern nach dem regulärem Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen EVU abschließt, verpflichtet sich das EVU nach Ablauf dieses Vertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Absätzen (1) bis (5) vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit fortzuzahlen, wie es das örtliche Stromverteilnetz im Vertragsgebiet betreibt und über das Eigentum an den das örtliche Stromverteilnetz bildenden Anlagen verfügt. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme des neuen EVU überwiegend von der Stadt oder dem neuen EVU zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Fall des Satz 2 unberührt.

§ 16 Abrechnung

- (1) Das EVU rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 6 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat das EVU auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

- (2) Das EVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 17 Kommunalrabatt, sonstige Leistungen des EVU

- (1) Das EVU gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das EVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt.

§ 18 Eigentum an den örtlichen Stromverteilnetzanlagen

- (1) Das EVU verpflichtet sich, das Eigentum an den örtlichen Stromverteilnetzanlagen von der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen zu erwerben.
- (2) Eine Übertragung des Eigentums an den örtlichen Stromverteilnetzanlagen während der Laufzeit dieses Vertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.
- (3) Das EVU verpflichtet sich im Falle der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der nach Abs. (1) und Abs. (2) dieses Paragraphen bestehenden Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt in Höhe von EUR 100.000,00.

§ 19 Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das EVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Stromverteilnetz bildenden Anlagen einschließlich der Anlagen, die gleichzeitig gemischt genutzte Anlagen sind, und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 21 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromverteilnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das EVU der Stadt diese zur Ausübung

zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Das EVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.
- (3) Das EVU kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit dem EVU insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag schließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich dem EVU.
- (4) Die Rechte des neuen EVU aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs. 1 vereinbarten Erwerbsanspruch der Stadt unberührt.

§ 20 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Stromversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 19 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das EVU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 19 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 21 Übernahmeentgelt, Vorbehaltskauf

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 19 ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Stromverteilnetzes vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz

verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 i. d. jeweils gültigen Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Übernahmeentgeltes sind die noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) mindernd zu berücksichtigen

- (2) Sollte keine Einigkeit über das Übernahmeentgelt erzielt werden können, verzichtet das EVU auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme des Stromverteilnetzes. Als Kaufpreis wird in diesem Fall das seitens der Stadt ermittelte Übernahmeentgelt unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit seitens des EVU vereinbart. Die Stadt weist dem EVU das ermittelte Übernahmeentgelt durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nach. Es erfolgt keine Sicherheitsleistung durch die Stadt bzw. den von der Stadt benannten Dritten. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu niedrig war, hat das EVU Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Sollte umgekehrt rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu hoch war, hat die Stadt Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Die Antragstellung zur Klärung des Übernahmeentgelts hat bis spätestens zwei Jahre nach Netzübernahme bei Gericht zu erfolgen.

§ 22 Entflechtung, Kosten

- (1) Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem EVU verbleibenden Netzen) sind von dem EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Stromverteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

§ 23 Auskunftsanspruch

- (1) Das EVU ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen zwölf Wochen nach der Aufforderung Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu

erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 21 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes; elektrische Stromlaufpläne der Höchst, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetze inkl. Einbindung der Trafostationen und der Regionalnetze, soweit diese in die Versorgung des Konzessionsgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen sowie der Leitzentrale,
- Angaben zum vorgelagerten Höchst- und Hochspannungsnetz mit elektrischen Angaben (Lastflüssen) zu den Umspannwerken/ Übergabestationen, zur Fahrweise der Höchst- und Hochspannungsnetze, zur Trafoleistung der Netzstations-Trafos sowie zur Einspeisespannungsebene,
- Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen, Angaben zur Einschätzung der voraussichtlichen Höhe der gemäß § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragenden Erlösobergrenze mit einer Aufteilung nach den wesentlichen Kostenarten (zumindest in kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer, kalkulatorische Abschreibung, Fremdkapitalzinsen, Materialkosten, Personalkosten, Auflösung Zuschüsse, Sonstige),
- die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den nach der Stromnetzentgeltverordnung für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,
- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz oder zumindest für die Abschätzung des zu erwartenden Entflechtungs- bzw. Einbindungsaufwandes.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehende Auskunftspflichtung des EVU lässt einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Stadt nach § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- (3) Die gleiche Verpflichtung trifft das EVU gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 19 Abs. (1) abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme bedarf.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das EVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Die Auskunftspflichtung nach vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem EVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

§ 24 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2034.
- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme zu kündigen, wenn das EVU das Eigentum an den örtlichen Stromverteilnetzanlagen während der Laufzeit des Vertrages ohne Zustimmung der Stadt an einen Dritten überträgt.
- (3) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

§ 25 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am EVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am EVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 26 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 27 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das EVU ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt.
- (2) Sogenannte „Sale And Lease Back“- Geschäfte sind ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
- (3) Das EVU darf das Stromverteilungsnetz ohne Zustimmung der Stadt nicht vermieten oder verpachten. Dies gilt auch, wenn das EVU das Stromverteilungsnetz zugleich zurückmietet oder zurückpachtet (Konstellation des „Cross-Boarder-Leasings“).
- (4) Es steht im freien Ermessen der Stadt, ob sie eine in diesem Paragraphen vorbehaltene Zustimmung erteilt. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Stromnetzbetreiber seine Übertragungsverpflichtung bei Vertragsablauf erfüllen kann.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen nicht die Übereignung stillgelegter und ausgebauter Stromversorgungsanlagen. Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen auch nicht die Übereignung, Vermietung oder Verpachtung nur einzelner Stromverteilungsanlagen an angeschlossene Kunden und an vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber.

§ 28 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem EVU für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Stromverteilnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Stromverteilnetzes der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem EVU nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des EVU auf ein Verschulden ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das EVU stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Absatz (1) Satz 2 frei. Die Stadt wird das EVU unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.
- (4) Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen des EVU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem EVU. Die

hierdurch entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) sind vom EVU zu tragen. Die Stadt wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Stadt dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das EVU. Für die vorgenannten Kosten kann die Stadt vom EVU einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

§ 29 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bergkamen.

§ 30 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Bergkamen, ...

Kamen, ...

Stadt Bergkamen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke
GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen

Anlage: Karte des Konzessionsgebiets (der Vorlage hier nicht beigelegt)